

Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen

bei der Hans Lingl Anlagenbau und Verfahrenstechnik GmbH & Co. KG, Nordstraße 2, D-86381 Krumbach (Stand 06. Februar 2014)

Grundlagen dieses Merkblattes sind das Regelwerk der Berufsgenossenschaften, die gesetzlichen Verordnungen, andere einschlägige Bestimmungen und Richtlinien sowie die mit den Unternehmern getroffenen Vereinbarungen.

1. Allgemein

1.1 Die Fremdfirmen sind verpflichtet, alle benötigten Arbeitsschutzmittel zu beschaffen, einzusetzen, sowie alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der Forderungen der Unfallverhütungsvorschriften, nach Lage der Verhältnisse, zum Schutze der Versicherten notwendig sind.

Standard bei der Lingl GmbH ist die Tragepflicht von Sicherheitsschuhen und arbeitsplatzbezogener persönlicher Schutzausrüstung.

1.2 Jede Fremdfirma muss neben den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften auch die Regelwerke aller zuständigen Berufsgenossenschaften beachten und hat sich vor und während der Ausführung der Arbeiten nach den besonderen Betriebsvorschriften zu richten.

1.3 Die Fremdfirma ist verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeit betriebsseitig eine Verständigung herbeizuführen, so dass erforderliche Vorsichtsmaßnahmen rechtzeitig getroffen werden können.

Im Einzelnen muss die Fremdfirma zusammen mit dem zuständigen Werksleiter, Meister bzw. Vorarbeiter sich über die Arbeit orientieren und zu treffende Sicherheitsmaßnahmen an Ort und Stelle besprechen.

1.4 Für den Arbeitseinsatz dürfen nur Personen bestimmt werden, die nach Alter, Gesundheitszustand und Fachkenntnissen hierzu geeignet sind.

1.5 Die Fremdfirma hat aufgrund des § 9 Absatz 2 Nr. 2 OWiG und §15 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 SGB VII die Wahrnehmung aller ihr durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten zu übernehmen.

1.6 Überträgt die Fremdfirma Leistungen an eine Subunternehmerin, so gehen die in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften normierten Verpflichtungen gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VII auf die Angehörigen des beauftragten Unternehmens über. Die im Gesetz vorgeschriebene schriftliche Erklärung ist von der Fremdfirma und dem Subunternehmen zu unterzeichnen und der Firma Lingl GmbH unaufgefordert vorzulegen.

1.7 Das Rauchen auf dem Gelände ist nur an ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet. Das Rauchen in den Hallen oder in Büros ist strengstens untersagt.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Werksgelände beträgt Schrittgeschwindigkeit.

Die Feuerwehr hat Vorfahrt.

Sämtliche Staplertransporte haben Vorfahrt.

Außerhalb der vorgeschriebenen Gehwege ist das Beschreiten des Werksgeländes verboten.

Das Straßenverkehrsrecht mit der StVO (Straßenverkehrsordnung) und der StVZO (Straßenverkehrszulassungsordnung) hat auf dem Werksgelände volle Gültigkeit.

2.2 Bei der Aufstellung von Bauunterkünften an einem werksseitig vorgesehenen Platz ist den Anordnungen des werksseitigen Bestellers Folge zu leisten.

Für Ordnung und Sauberkeit in der Umgebung der Unterkunft sorgt die Fremdfirma. Wird dies nach einmaliger Aufforderung durch den Projektleiter nicht befolgt, erfolgt die Ausführung der Aufräumungsarbeiten zu Lasten der Fremdfirma.

Die Zufahrt mit PKW / LKW in die Anlage dient nur dem Materialtransport und kann erst nach vorheriger Anmeldung in der Zentrale erfolgen. Das Parken der Fahrzeuge erfolgt außerhalb des Werksgeländes auf zugewiesenen Parkplätzen.

Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehr entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden und keine Gefahrenquellen geschaffen werden.

2.3 Ausschachtungsarbeiten dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher durch die Abteilung Instandhaltung bzw. Technische Planung in Verbindung mit in Frage kommenden Betrieben eine Abstimmung vorgenommen worden ist.

Hierbei ist besonders auf die im Erdreich befindlichen Kabel, Wasserleitungen und ähnliche Einrichtungen zu achten.

Notfalls dürfen nur Handausschachtungen vorgenommen werden.

2.4 Aufnahme und Beendigung von Arbeiten, auch von kleinsten Aufträgen, müssen dem jeweiligen Bereich gemeldet werden.

2.5 Die Belegschaftsmitglieder der Fremdfirma dürfen nur die für die Arbeit erforderlichen Wege zu und in den Betrieb benutzen.

2.6 Das wiederholte Nichtbeachten von Sicherheitsvorschriften der Firma Lingl GmbH ziehen den sofortigen Verweis vom Werksgelände nach sich.

2.6 Alle Warn- und Hinweisschilder auf dem Werksgelände und in den Betrieben sind unbedingt zu beachten.

2.7 Das eigenmächtige Benutzen betriebsseitiger Anlagen, elektrischer Einrichtungen usw. ist untersagt.

Hinweisschilder bei Abschaltungen usw. werden bei vorheriger Verständigung durch die Fremdfirma werksseitig angebracht.

Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen

bei der Hans Lingl Anlagenbau und Verfahrenstechnik GmbH & Co. KG, Nordstraße 2, D-86381 Krumbach (Stand 06. Februar 2014)

2.8 Die Kennzeichnung und die Absperrung von Baustellen muss durch die Fremdfirma erfolgen.

2.9 Brenngas- und Sauerstoffflaschen müssen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen gesichert werden. Sämtliche Schweißarbeiten müssen nach BGV D1 "Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren" durchgeführt werden. Bei Brenn- und Schweißarbeiten dürfen keine Fässer, die zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten dienen (auch leere), als Arbeitstisch benutzt werden. Die Genehmigung des Projektleiters der Firma Lingl GmbH ist vorab einzuholen.

2.10 Werkzeuge, Zubehör, Leitern usw. sind als Eigentum der Fremdfirma zu kennzeichnen. Gerüste, Leitern usw. müssen den geltenden Vorschriften entsprechen. Alle Schutzausrüstungen müssen in sicherem Zustand sein. Für erforderliche Schutzkleidung ist Sorge zu tragen.

2.11 Die Arbeitsplätze müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt werden. Wird dies nach einmaliger Aufforderung durch den Projektleiter nicht befolgt, erfolgt die Ausführung der Aufräumarbeiten zu Lasten der Fremdfirma. Bei Unterbrechungen oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeiten haben die Aufsichtspersonen der Fremdfirma über bestehende oder mögliche Unfallgefahren die zuständige Werksleitung und die Abteilung Instandhaltung bzw. Technische Planung schriftlich zu verständigen.

2.12 Es dürfen von der Fremdfirma nur Gefahrstoffe auf das Werksgelände gebracht werden, die unmittelbar zur Erledigung der beauftragten Arbeiten erforderlich sind. Für die ordnungsgemäße Lagerung während der Dauer der Arbeiten und den ordnungsgemäßen Umgang mit den mitgebrachten Gefahrstoffen ist die Fremdfirma verantwortlich. Nach Beendigung der Arbeit sind die mitgebrachten Gefahrstoffe durch die Fremdfirma unmittelbar sachgemäß zu entsorgen. Erfolgt dies nach einmaliger Aufforderung durch den Projektleiter nicht, erfolgt die Entsorgung zu Lasten der Fremdfirma.

3. Gasarbeiten

Der Unternehmer trägt die Verantwortung für den Einsatz seiner Mitarbeiter an gasbetriebenen Anlagen des Werkes. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht für seine Arbeitskräfte unter Zugrundelegung der werksseitig erlassenen Vorschriften. Die Abteilung Instandhaltung bzw. Technische Planung stimmt jeden Einsatz von Unternehmerfirmen rechtzeitig mit dem Betriebsleiter des betroffenen Betriebes ab. An der Bau- oder Reparaturstelle hat sich der schriftlich benannte Verantwortliche der Fremdfirma täglich vor Arbeitsbeginn bei dem für den Bereich zuständigen Projektleiter des Auftraggebers oder dessen Vertreter zu melden.

Telefonnummern

Notruf	112
Feuerwehr	112
Feuerwehr (intern)	98
Rettungsleitstelle (intern)	99
Betriebssanitäter (intern)	111
Sicherheitsfachkraft	572

- Die Belegschaft der Fremdfirmen ist vom schriftlich benannten Verantwortlichen der Fremdfirma über alle Vorkehrungen zur Unfallverhütung und Verhaltensregeln in Notfällen zu unterrichten.
- Vor der Aufnahme der Arbeiten ist von dem Verantwortlichen der Fremdfirma mit dem Auftragsverantwortlichen von Lingl und/oder der Sicherheitsfachkraft ein Termin zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Einrichtung der Baustelle / des Arbeitsplatz zu vereinbaren.

Bitte vor Arbeitsbeginn die ausgefüllte Erklärung der Auftrag gebenden Stelle zurückgeben!